



Gemeindeverwaltung Lüscherz
Hauptstrasse 19
2576 Lüscherz

Uferschutzplanung

Anpassung Hochwasserkote in Art.11 der Überbauungsvorschriften

Geringfügige Änderung gemäss Art. 122 Abs. 7 BauV

Datum:	26. Mai 2023	Genehmigung
--------	--------------	--------------------

Verfasser:

IC Infraconsult, Kasernenstrasse 27, 3013 Bern

Anpassung Hochwasserkote in Art. 11 der Überbauungsvorschriften

Art. 11

Baupolizeiliche Bestimmungen

¹ Für Hauptgebäude gelten folgende baupolizeilichen Bestimmungen:

- Kleiner Grenzabstand: min. 5.00 m
- Grosser Grenzabstand: min. 10.00
- Geschosszahl: 1
- Gebäudehöhe: max. 4.00 m
- Gebäudelänge: max. 12.00 m
- Gebäudegrundfläche max. 150 m²
- Überbauungsziffer max. 15%

² In den durch Hochwasser bedrohten Gebiete mittlerer Gefährdung gemäss Zonenplan Gefahrengebiete, wird die Gebäudehöhe bis zur Quote 431.30 m.ü.M. ab dieser Quote gemessen.

³ Für die Berechnung der Überbauungsziffer massgebend sind die im Sektor B1 gelegenen Grundstücksteile, hingegen nicht jene Grundstücksteile die anderen Nutzungszonen oder dem Seegrund zugehören.

⁴ Definitionen und Messweisen richten sich darüber hinaus nach dem Anhang II zum Bau- und Nutzungsreglement.

Erläuterungsbericht

Ausgangslage

Die rechtskräftige Uferschutzplanung der Gemeinde Lüscherz stammt aus dem Jahr 1999 (Genehmigung AGR 4.5.1999). Seither wurden nachfolgende Änderungen genehmigt:

- Geringfügige Planänderung Teilplan Nr. 3, 16.10.2001
- Geringfügige Änderung Überbauungsvorschriften, 8.5.2002
- Änderung Teilplan Nr. 1 & Überbauungsvorschriften, 30.12.2005
- Änderung Überbauungsvorschriften, 25.1.2011
- Geringfügige Änderung Überbauungsvorschriften Art. 13, 15.3.2011

Auslöser

In den durch Hochwasser bedrohten Gebieten mittlerer Gefährdung ist in den Überbauungsvorschriften (Art. 11) eine Höhenkote festgelegt, welche relevant ist für Messweise der Gebäude (altrechtlicher Begriff; neu Fassadenhöhe). Diese Kote beträgt in den rechtskräftigen Vorschriften 431.00 m.ü.M und soll nun auf die heute gängige Kote des 300-jährigen Hochwasserereignisses des Bielersees von 431.30 m.ü.M angepasst werden.

Diese Anpassung wird parallel in der Teilrevision der Ortsplanung bzw. des Bau- und Nutzungsreglements vorgenommen.

Vorgehen

Die Änderung von Art. 11 der Überbauungsvorschriften kann im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV durchgeführt werden.

Öffentliche Auflage	Die geringfügige Änderung der Überbauungsvorschriften der Uferschutzplanung wurde vom 20. März bis 18. April 2023 öffentlich aufgelegt. Dabei sind weder Einsprachen noch Rechtsverwahrungen eingegangen.
Genehmigung	Der Gemeinderat hat das Planungsgeschäft am 15. Mai 2023 zuhanden der Genehmigung beim AGR beschlossen.

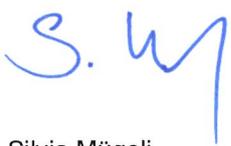
Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 17. März 2023
Öffentliche Auflage vom 20. März 2023 bis 18. April 2023

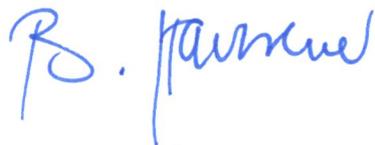
Einspracheverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen -
Unerledigte Einsprachen -
Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. Mai 2023

Namens der Einwohnergemeinde Lüscherz

 
Silvia Mügeli Bernadette Haussener
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 26. Mai 2023

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt: 
Die Gemeindeschreiberin
Lüscherz, den 26.6.2023

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 21. Sep. 2023